

Endgültige Klarstellung muß bald herbeigeführt werden

# Umsatzsteuerpflicht bei Kränzen

Bei einzelnen Finanzämtern sind seit einiger Zeit Meinungsverschiedenheiten mit den Steuerpflichtigen darüber entstanden, ob die aus der Pflanzung selbstgeernteter Kränze erzielten Umsätze mit 2 v. H. zu versteuern sind oder nur dem ermäßigten Umsatzsteuerfuß von 1 v. H. unterliegen. Die Finanzämter vertreten vielfach die Auffassung, daß die Pflanzung selbstgeernteter Kränze bei dem Hersteller dem Steuerfuß von 2 v. H. unterliege. Zweifel in dieser Frage sind insbesondere auf Grund der Neuauflassung der Umsatzsteuerdurchführungsbestimmungen 1938 aufgetaucht, weil § 50 dieser Bestimmungen nur dann den ermäßigten Steuerfuß von 1 v. H. gelten läßt, wenn der geleistete Gegenstand nach der Verkehrsauflassung als land- und forstwirtschaftliches Erzeugnis anzusehen ist.

Unseres Erachtens ist der ermäßigte Umsatzsteuerfuß von 1 v. H. maßgebend, wenn ein Gärtner einen Kranz liefert, der entweder ausschließlich aus eigenen Erzeugnissen oder zum Teil aus eigenen und zum Teil aus zugekauften Erzeugnissen hergestellt ist. Diese Ansicht stützt sich auf die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 Ziff. 1 des Umsatzsteuergesetzes und des § 46 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 17. Oktober 1934. Nun sind die Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz am 23. Dezember 1938 neu gefaßt worden, und die entsprechende Ausführungsbestimmung zu § 7 Abs. 2 Ziff. 1 des Umsatzsteuergesetzes ist im nunmehrigen § 50 der Umsatzsteuerdurchführungsbestimmungen vom 23. 12. 1938 enthalten. § 50 Abs. 3 UStDB. vom 23. 12. 1938 veranlaßt den in der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs bereits für andere Gebiete des Steuerrechts benutzten Grundgedanken, daß die Verkehrsauflassung und Verkehrsauflassung den Ausschlag zu geben haben.

Die von einzelnen Finanzämtern gemählte Auslegung des § 50 Abs. 3 UStDB. vom 23. 12. 1938 wird unseres Erachtens dem Willen des Gesetzgebers nicht gerecht. Der Steuerfuß von 1 v. H. gilt nach § 7 Abs. 2 Ziff. 1 des Umsatzsteuergesetzes für die Lieferungen und den Eigenverbrauch von Gegenständen, die innerhalb eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes im Inland erzeugt werden, soweit der Erzeuger der Gegenstände selbst liefert. Als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb im Sinn dieser Vorschrift sind, wie aus § 50 Abs. 1 der Umsatzsteuerdurchführungsbestimmungen 1938 ersichtlich ist, alle Betriebe der gärtnerischen Erzeugung anzusehen. Endlich bestimmt § 50 Abs. 3 UStDB. 1938, daß zum land- und forstwirtschaftlichen Betrieb auch die Nebenbetriebe gehören, die dem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zu dienen bestimmt sind. Bei einem mit einem gärtnerischen Erzeugerbetrieb verbundenen Kranzhandel handelt es sich aber zweifellos um einen solchen Nebenbetrieb im Sinn des § 50 Abs. 3 UStDB. Wenn § 7 Abs. 2 Ziff. 1 UStG. es darauf abzielt, daß die Gegenstände innerhalb eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erzeugt sind, so ist dieser Begriff der Erzeugung im § 50 Abs. 4 UStDB. 1938 dahin zu erklären, daß als innerhalb eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erzeugt solche Gegenstände anzusehen sind, die in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb hergestellt oder gewonnen werden. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, daß in den Fällen der hier zur Erörterung stehenden Art die Kränze in einem landwirtschaftlichen bzw. gärtnerischen Betrieb (Nebenbetrieb) „erzeugt“ werden.

### Ist ein fertiger Kranz als landwirtschaftliches Erzeugnis anzusehen?

Wie bereits erwähnt, kommt der Steuerfuß von 1 v. H. gemäß § 50 Abs. 3 UStDB. nur dann zur Anwendung, wenn der geleistete Gegenstand nach der Verkehrsauflassung als land- und forstwirtschaftliches Erzeugnis anzusehen ist. Für unseren Fall wäre also die Frage aufzuwerfen, ob ein fertiger Kranz als gärtnerisches Erzeugnis anzusehen werden muß. Einige Finanzämter sind der Ansicht, daß zwar die einzelnen Blumen und sonstigen Blattpflanzen, die bei der Kranzherstellung verwendet werden, nach der Verkehrsauflassung gärtnerische und mithin land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse seien. Dagegen soll der aus einzelnen Blumen und sonstigen Blattpflanzen hergestellte Kranz kein gärtnerisches und mithin kein landwirtschaftliches Erzeugnis darstellen. Diese Auffassung vermögen wir nicht zu teilen. Wollte man der von einigen Finanzämtern vertretenen Ansicht folgen, so müßte auch einem Blumenstrauß, den ein Gärtner verkauft, der Charakter eines landwirtschaftlich-gärtnerischen Erzeugnisses abgesprochen werden.

Die Finanzämter, die in einem fertigen Kranz kein landwirtschaftlich-gärtnerisches Erzeugnis sehen wollen, lassen unseres Erachtens unberücksichtigt, daß im Blumen- und Pflanzensamenbereich nicht die einzelne Schnittblume oder sonstige Blattpflanze ein Verkaufsgut darstellt, sondern lediglich die Zusammenfügung und Zusammenlegung mehrerer Blumen oder Blattpflanzen derselben oder verschiedener Art zu einem Strauß, Gebinde, Kranz oder dergleichen. Ein solcher durch Zusammenfügung oder Zusammenlegung mehrerer einzelner Blumen oder sonstiger Blattpflanzen hergestellter Gegenstand ist aber nach der Verkehrsauflassung und der allgemeinen Verkehrsauflassung als gärtnerisches und mithin als landwirtschaftliches Erzeugnis im Sinn des § 7 Abs. 2 Ziff. 1 des Umsatzsteuergesetzes und des § 50 der Umsatzsteuerdurchführungsbestimmungen 1938 anzusehen. Die gegenteilige Auslegung würde dahin führen, daß dem Blumen- und Pflanzensamenbereich die Vergünstigung der Umsatzsteuerentlastung verweigert würde. Das ist aber niemals die Absicht des Gesetzgebers gewesen. Wenn auch im § 50 Abs. 1 der Umsatzsteuerdurchführungsbestimmungen 1938 nur der Garten, Gemüse-, Obst- und Weinbau als Zweige der gärtnerischen Erzeugung besonders genannt sind, so steht doch außer Zweifel, daß die vom Gesetzgeber genannten Zweige der gärtnerischen Erzeugung lediglich als Beispiele zu verstehen sind und daß die Umsatzsteuerentlastung der gesamten gärtnerischen Erzeugung zugute kommen sollte, die ja nach dem gemeinsamen Erlaß der drei

Reichsministerien (Reichsernährungs-, Reichswirtschafts-, Reichsjustiz- und Reichsarbeitsministerium) vom 18. 5. 1933 (Reichsarbeitsblatt 1933 I S. 151) zur Landwirtschaft gehört.

Die Ansicht, wonach der ermäßigte Umsatzsteuerfuß von 1 v. H. für die Pflanzung selbstgeernteter Kränze nicht zur Anwendung kommen soll, übertrifft unseres Erachtens folgendes:

Die seit dem 1. 10. 1933 eingeführte Ermäßigung der Umsatzsteuer auf 1 v. H. sollte eine Vergünstigung für die gesamte Landwirtschaft darstellen, d. h. für alle Betriebe, die Pflanzen oder Pflanzenteile mit Hilfe der Naturkräfte gewinnen. In einem Rundschreiben vom 17. 10. 1933 (S. 4215 — I III) hat der Reichsfinanzminister unmittelbar im Anschluß an die Einführung der Umsatzsteuerentlastung ausdrücklich hervorgehoben, daß bei der Abgrenzung der Gegenstände, die als in einem landwirtschaftlichen Betrieb erzeugt anzusehen sind, von den nicht darin erzeugten Gegenständen, nicht kleinlich verfahren werden solle. Gerade wenn man diesen Ministerialerlaß als Richtlinie nimmt, muß man der hier entwickelten Auffassung folgen, wonach ein Gärtner, der einen Kranz entweder ausschließlich aus eigenen Erzeugnissen oder zum Teil aus eigenen und zum Teil aus zugekauften Erzeugnissen herstellt, mit

dem Entgelt für die Pflanzung des Kranzes nur der 1%igen Umsatzsteuer unterliegt.

Die von uns abgeleitete Auffassung wird auch in dem Kommentar von Pfleiderer, IV. Auflage, Seite 329 unter Ziffer 9 vertreten. Eine Entscheidung des Reichsfinanzhofs ist zu der freilichigen Frage bisher noch nicht ergangen. Es wäre daher zu begrüßen, wenn dem Reichsfinanzhof bald Gelegenheit gegeben wäre, in einer Rechtsmittelentscheidung seine grundsätzliche Stellungnahme festzulegen. Soweit wir unterrichtet sind, sind bereits seitens einzelner Oberfinanzpräsidenten die notwendigen Schritte zur Verbeugung einer solchen Entscheidung des Reichsfinanzhofs eingeleitet worden.

Es ist auch durchaus mit der Möglichkeit zu rechnen, daß die Frage, ob die von Gärtnern ausschließlich aus eigenen Erzeugnissen oder zum Teil aus eigenen und zum Teil aus zugekauften Erzeugnissen hergestellten Kränze, Kränze, Strauße usw. noch als landwirtschaftliche Erzeugnisse zu betrachten sind und daher noch für den Umsatzsteuerfuß von 1 v. H. in Betracht kommen, in absehbarer Zeit im Verwaltungsweg eine Klärung erfahren wird.

In den Fällen, in denen zur Zeit Meinungsverschiedenheiten zwischen einzelnen Steuerpflichtigen und ihren Finanzämtern über die Umsatzsteuerentlastung bei Lieferung selbstgeernteter Kränze aufgetaucht sind, dürfte es sich empfehlen, daß der Steuerpflichtige beim Finanzamt anregt, die Entscheidung zurückzustellen, bis eine endgültige Klarstellung erfolgt ist.

## Fragen um den Einsatz der freiwilligen landwirtschaftlichen Hilfskräfte

# Sozialversicherung der Erntehelfer

Nach den bisherigen Rechtsvorschriften waren kurzfristig beschäftigte Personen Krankenversicherungslos. Als kurzfristige Beschäftigung galt insbesondere die gelegentliche Ausübungstätigkeit von Personen, die überhaupt keine berufsmäßige Lohnarbeit verrichten und deren Beschäftigung auf weniger als eine Woche beschränkt blieb. (Vgl. § 168 RVD. i. Vdg. m. d. Bef. vom 17. 11. 1913 in der Fassung der RD. vom 16. 12. 1927 — RVD. I S. 343). Die Dienstleistungen schulspflichtiger Kinder in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben waren nach den obigen Bestimmungen noch versicherungsfrei, wenn sie im Lauf eines Kalenderjahres auf bestimmte Jahreszeiten und höchstens 8 Wochen begrenzt waren.

Für Schüler und Studenten der Hoch- und Fachschulen, die als Erntehelfer eingesetzt waren, hatte der Reichsarbeitsminister durch Sonderregelung einen sozialen Krankenversicherungsschutz bereits in der Form geschaffen, daß gegen einen vom Betriebsführer zu zahlenden Beitrag von 10.— RM pro Kalendertag von der Krankenkasse als Leistungen Versichertenkostenpflege oder an deren Stelle Krankenhauspflege gewährt wurden. Ein Versicherungsbeitrag gegen Unfall besteht bei allen in einem landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Personen, somit also auch für die landwirtschaftlichen Hilfskräfte.

Zu der Invalidenversicherung wurde ähnlich wie in der Krankenversicherung bestimmt, inwieweit vorübergehende Dienstleistungen versicherungsfrei bleiben (Vgl. § 1232 RVD. i. Vdg. m. d. Bef. vom 27. 12. 1930 — RVD. I S. 725). Zu erwähnen ist hier insbesondere die gelegentliche vorübergehende Ausübungstätigkeit solcher Personen, die keine berufsmäßige Lohnarbeit verrichten.

Infolge der allgemeinen Befreiung der in landwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen von der Beitragspflicht zum Reichslohn für Arbeitslohn sind auch für landwirtschaftliche Hilfskräfte keine Arbeitslosenversicherungsbeiträge zu entrichten.

Der Reichsarbeitsminister hat die vorhandenen Lücken in der Sozialversicherung der landwirtschaftlichen Hilfskräfte namentlich in der Krankenversicherung durch eine umfassende am 1. 7. 1940 in Kraft getretene Neuregelung geschlossen (Erlaß vom 2. 7. 1940 IIa 7005/40).

### Soziale Versicherungen der zu landwirtschaftlichen Arbeiten beurlaubten Angehörigen und Arbeiter

Zunächst der Beurlaubten wurde bestimmt, daß das bisherige Sozialversicherungsverhältnis während der Beurlaubung fortbesteht. Das hat zur Folge, daß der beurlaubende Betriebsführer weiterhin die Beiträge zur Kranken- und Invalidenversicherung abführen muß, ganz gleich, ob er den Lohn voll oder teilweise weitervergütet oder keinen Lohn weiterzahlt. Er hat in allen Fällen gegen den landwirtschaftlichen Betriebsführer Anspruch auf Erhaltung der Sozialversicherungsbeiträge in der Höhe, wie dieser selbst Versicherungsbeiträge abführen müßte. Die Versicherungsbeiträge können nur in der Höhe einbehalten werden, wie diese sich nach dem an die Hilfskräfte gezahlten Entgelt berechnen.

Betriebsführer, die keinen Lohn oder Lohnanteil weiterzahlen, können von dem für ihren Betrieb zuständigen Arbeitsamt die Erstattung der verauslagten Sozialversicherungsbeiträge beantragen. Der Erstattungsanspruch gegen den landwirtschaftlichen Betriebsführer steht dann dem Arbeitsamt zu. Soweit also Sozialversicherungsbeiträge trotz niedrigerem Lohn während der landwirtschaftlichen Arbeitshilfe nach dem früheren höheren Lohn berechnet werden müssen, kann der Beitragsunterchied aus dem Reichslohn für Arbeitslohn abgenommen werden. Durch diese Neuregelung werden Härten für die Versicherten in den Fällen beseitigt, in denen sie bislang neben einer Lohnneubehaltung während der landwirtschaftlichen Arbeitshilfe in der Sozialversicherung (niedrigere Renten, niedrigerer Krankengeld im Erkrankungsfall usw.) erlitten.

In der Unfallversicherung ist es im wesentlichen bei dem Rechtszustand verblieben, der bereits durch entsprechende Vereinbarungen zwischen den Reichsverbänden der landwirtschaftlichen und gewerblichen Berufsgenossenschaften getroffen worden war. Die Rentenleistungen werden bei einem Unfall nach dem früheren Arbeitsverdienst im beurlaubenden Betrieb berechnet. Zur Leistung gegenüber dem Versicherten ist der für den gewerblichen Betrieb zuständige Versicherungsträger verpflichtet.

Zu Anbetracht des Fortbestehens des früheren Versicherungsverhältnisses wurde das Ruhen der Beitragspflicht zum Reichslohn für Arbeitslohn besonders angeordnet.

Obige Regelung gilt für alle Berufsgenossenschaftsglieder, die zur landwirtschaftlichen Arbeitshilfe beurlaubt werden oder während ihres sonstigen Urlaubs oder außerhalb ihrer sonstigen Arbeitszeit während ihres sonstigen Beschäftigungsverhältnisses landwirtschaftliche Arbeitshilfe leisten.

### Soziale Versicherungen der eingesezten Studenten der Hoch- und Fachschulen und Schüler

Die bereits bestehenden Bestimmungen wurden in der bisherigen Form in die Neuregelung mit hineingearbeitet. Die Bestimmungen gelten neuerdings nicht nur für die Erntehelfer, sondern für jede kurzfristige Arbeitshilfe.

### Soziale Versicherungen der vorher nicht versicherungspflichtigen Personen

Für diese Personen wurde Entsprechendes wie für die Schüler und Studenten bestimmt. Der Krankenversicherungsbeitrag für diese Personen beträgt allerdings 15 Rpf. pro Kalendertag und wird ebenfalls vom Betriebsführer getragen. Wie bei den Studenten und Schülern, entfällt das Recht auf Weiterversicherung. Auch sind die Versicherten von der Entrichtung der Krankeneinlegebühr und des Arzneikostenteils befreit.

Die Eingesezten unterliegen weder der Arbeitslosen- noch der Rentenversicherung.

### Bereinscheidung des Weidewesens

An sich wäre der Betriebsführer verpflichtet, innerhalb einer Frist von 3 Tagen nach Beginn und Beendigung der Beschäftigung den Versicherten bei der zuständigen Krankenkasse anzumelden. Erfolgt beispielsweise ein Wochenende eintrag, müßten jeweils die Meldungen getätigt werden. Für die landwirtschaftlichen Betriebsführer wäre damit eine ziemlich umfangreiche Schreibarbeit verbunden.

Die Reichsverbände der Orts- und Landkrankenkassen wurden ermächtigt, mit dem Reichsverband der Vereinsführungen der Weidewesen und Beitragsberechnungen in der Krankenversicherung vorzugehen.

Es ist beabsichtigt, für die Betriebe, in denen landwirtschaftliche Hilfskräfte eingesetzt werden, die Einzelmeldungen durch Gesamtmeldung, die vom Betriebsführer am Monatsende bei der zuständigen Krankenkasse (Land- oder Ortskrankenkasse) zu erstatten ist, zu erlegen. In diesem Zweck wird ein Betriebsblatt eingeführt, in das die Namen der landwirtschaftlichen Hilfskräfte, Geburtsdatum und Wohnort, die Einlegebühre (Partei, VV, RVD, Studentenschaft) sowie die Kalenderlage, an denen die Hilfskräfte in dem Monat im landwirtschaftlichen Betrieb gearbeitet haben, einzutragen sind. Wo ein Gruppeneintrag, beispielsweise der Studentenschaft, der VV, des RVD, erfolgt, sollen die Gruppen- bzw. Einheitsführer den Bauern weitgehend bei der Führung der Betriebsblätter unterstützen. Der Gruppen- bzw. Einheitsführer soll auch befugt sein, Krankenscheine auszustellen.

Für den gerade im Krieg so wichtigen freiwilligen Hilfsdienst in der Landwirtschaft ist damit auch in der Sozialversicherung ein bedeutender Sozialschutz geschaffen worden.

Dr. H. Gührs.

### Wann gilt eine Buchführung als „ordnungsmäßig“?

# Berzeichnisse und Register der Buchführung

Für landwirtschaftliche (Gartenbau-) Betriebe gilt bekanntlich die Verordnung über landwirtschaftliche Buchführung vom 5. Juli 1935. Danach sind alle Betriebe, deren jährlicher Ertrag 1000.— RM, oder deren land- und forstwirtschaftliches Vermögen 10000.— RM übersteigt, verpflichtet, nach dieser Verordnung Bücher zu führen. Auch andere Betriebe, für die eine Verpflichtung nicht besteht, die aber trotzdem Bücher führen, sind an diese Verordnung gebunden, wenn das Ergebnis der Buchführung steuerlich anerkannt werden soll.

Die Verordnung über landwirtschaftliche Buchführung schreibt zwingend die Führung verschiedener Verzeichnisse und Register vor. Naturgemäß kann in kleineren Betrieben alles das weggelassen, was nur Selbstzweck hätte und dem Sinne der Verordnung über ordnungsmäßige Buchführung widersprechen würde.

Unmittelbar nach Schluß des Wirtschaftsjahres sind zu fertigen:

1. ein Vermögensverzeichnis, in dem die Wirtschaftsgüter der Anlage- und Umlaufvermögens einschließlich der Vorräte, Forderungen, Schulden, Darlehensstände und dergleichen aufzuführen sind;
2. eine Vermögenszusammenstellung. Die Betriebsgrundstücke sind nach der Art und Weise geordnet außerhalb des Vermögensverzeichnisses gesondert in einem Grundstücksverzeichnis aufzuführen. In dem Grundstücksverzeichnis ist anzugeben, welche Grundstücke im Eigentum des Land- und Forstwirtschafters stehen, welche Grundstücke gepachtet und welche Grundstücke verpachtet sind.

Außer dem Vermögensverzeichnis und dem Grundstücksverzeichnis ist ein Anbau- und Ernteverzeichnis zu führen. Aus dem Anbau- und Ernteverzeichnis muß sich ergeben, mit welchen Fruchtarten usw. die landwirtschaftlichen Flächen in abgetrennten Wirtschaftsteilen bewirtschaftet werden und welche Mengenverträge sie erbracht haben. Vermögensverzeichnis, Grundstücksverzeichnis und Anbauverzeichnisse können verbunden werden.

Neben der fortlaufenden Aufzeichnung aller Betriebsvorgänge sind ein Viehregister, ein

Naturalienregister und ein Lohnregister zu führen.

Das Viehregister weist die Zug- und Kupfbestände zu Beginn des Wirtschaftsjahres, die Zugänge (Zuläufe, Geburten), die Abgänge (Verläufe, Todesfälle, Schlachtungen) und alle sonstigen Veränderungen (Verkäufe) im Laufe des Wirtschaftsjahres und die Bestände am Schluß des Wirtschaftsjahres nach.

Das Naturalienregister weist die Bestände an Erzeugnissen der verschiedenen Betriebszweige der Land- und Forstwirtschaft am Anfang des Wirtschaftsjahres, ihre Zug- und Abgänge unter Angabe ihrer Herkunft und Verwendung und die Bestände am Schluß des Wirtschaftsjahres nach. In dem Lohnregister sind laufend die Parol- und Sachbezüge (Deputate), die den im Betrieb beschäftigten Arbeitern und Arbeiterinnen gewährt werden, einzutragen.

Das Lohnregister kann mit dem sogenannten Lohnkonto verbunden werden. Es handelt sich hierbei um das schon aus steuerlichen und sozialversicherungsmäßigen Gründen zu führende Lohnbuch. Nach § 31 der Lohnsteuerdurchführungsbestimmungen hat der Arbeitgeber am Ort der Betriebsstätte für jeden Arbeitnehmer ein Lohnkonto zu führen. In dem Lohnkonto hat der Arbeitgeber nach den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers folgendes anzugeben: Name, Beruf, Geburtsdatum, Straßengruppe und Zahl der auf der Lohnsteuerkarte befindlichen Personen, Wohnort, Wohnung, die Gemeinde und das Finanzamt in deren Bezirk die Lohnsteuerkarte angefordert ist, Nummer der Lohnsteuerkarte, Religionsbekenntnis und etwaige Vermerke über hinzuzurechnende und abzugsfähige Beträge. Außerdem sind anzugeben fortlaufend in Reichsmark der jeweilige Arbeitslohn ohne jeden Abzug unter Angabe des Zahlungstages und des Lohnzahlungzeitraumes, und zwar getrennt und laufend und sonstigen Bezügen, Parol-, Sachbezügen und einzahlender Lohnsteuer. Auch Bezüge, die nicht zum steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören, sind im Lohnkonto anzugeben. Das Finanzamt kann auf Antrag anlassen, daß Reisegeld, durchlaufende Gehälter, Auslagenersatz und andere steuerfreie Bezüge nicht

aufgeführt zu werden brauchen, wenn es sich um Fälle von geringerer Bedeutung handelt, oder wenn die Möglichkeit zur Nachprüfung in anderer Weise sichergestellt ist. Diese Aufzeichnungen sind bis zum Ablauf des 3. auf die Lohnzahlung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Die Vorschrift über die Führung eines Lohnkontos gilt nicht, wenn der Arbeitslohn nicht mehr als 70.— RM monatlich (18.— RM wöchentlich, 3.— RM täglich, 150 RM vierwöchentlich) beträgt, es sei denn, daß trotz geringeren Arbeitslohns Lohnsteuer einzubehalten ist, wie das z. B. bei verheirateten Ehefrauen der Fall sein kann.

Im Gartenbau macht die Führung eines Naturalienregisters ganz erhebliche Schwierigkeiten, da der Gartenbau im Gegensatz zur Landwirtschaft in der Regel nicht gleichmäßige Erträge mit Massengutcharakter hervorbringt. Deshalb hat der Reichsminister der Finanzen bestimmt, daß in das Naturalienregister Erzeugnisse nicht eingetragen zu werden brauchen, die nicht zum Verkauf bestimmt sind und deren gewichts- und mengenmäßige Feststellung auf Schwierigkeiten stößt. Ebenfalls brauchen in das Vermögensverzeichnis nicht eingetragen zu werden: im Betrieb genommene Erzeugnisse, die nicht zum Verkauf bestimmt sind und deren gewichts- oder mengenmäßige Feststellung auf Schwierigkeiten stößt (z. B. Neu-, Stroh-, Kompost, Gülle, selbstgezeugter Dünger, selbstgezeugte Erde). Die Erfassung der Pflanzengüter werden wir in einem besonderen Aufsatz behandeln. Im Grundstücksverzeichnis brauchen nicht eingetragen zu werden die einzelnen Parzellen. Es genügt, wenn hier die Größe der dem Betrieb dienenden Flächen getrennt nach den hauptsächlichsten Wirtschaftsgütern (Acker, Wiesen, Wald, Gartenland mit verschiedener Nutzung) und ferner getrennt in Eigen- und Pachtland angegeben wird.

Die Führung dieser Bücher macht die Buchführung für formell ordnungsmäßige Buchführung. Wenn ebenfalls die sachliche Richtigkeit der Buchführung nicht bestritten werden kann, kann die Buchführung in ihrer Gesamtheit den steuerrechtlichen Vorschriften entsprechend als ordnungsmäßig angesehen werden und Besteuerungsbefreiungen bilden. Mgd.

Ähnliche Buchführungsbestimmungen sind zum Beispiel in: „Büchlein der „Gartenbauwirtschaft“, Nr. 2. Einführung in die gärtnerische Buchführung“, Seite 1.— 222.